

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CHEERIO ENTERTAINMENT GMBH FÜR DIE BEAUFTRAGUNG DRITTER MIT DER ERBRINGUNG VON PRODUKTIONSLEISTUNGEN (AB-AGB)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen der durch die Cheerio Entertainment GmbH, im Folgenden „CHEERIO“, in Auftrag gegebene Produktionsleistungen sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Sie gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der CHEERIO und dem AUFTRAGNEHMER.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der CHEERIO ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mit Unterzeichnung des Vertrages durch die CHEERIO. Vorab gesendete Bestätigungen per E-Mail oder Fax sind ausdrücklich nicht ausreichend für eine Beauftragung. Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch einen unterzeichneten Vertrag.

## 3. Auftragsdurchführung

3.1 Der AUFTRAGNEHMER hat sich bei den Inhalten der Produktion wie auch bei der ästhetischen Umsetzung nach den Vorgaben von der CHEERIO zu richten. Die CHEERIO behält sich das Recht vor, in jedem Stadium der Produktionsdurchführung gestalterischen Einfluss auf die Umsetzung der Produktion durch den AUFTRAGNEHMER zu nehmen und hat diesbezüglich das Letztentscheidungsrecht.

3.2 Der AUFTRAGNEHMER wird sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen persönlich oder, sofern erforderlich, mit qualifizierten, geeigneten, zuverlässigen Mitarbeitern erbringen. Sofern sich die Parteien auf die Ausführung der Tätigkeit durch bestimmtes Personal vorab geeinigt haben, wird der AUFTRAGNEHMER sein Personal nur nach Rücksprache mit der CHEERIO austauschen, da die CHEERIO im Rahmen der Herstellung der Produktion Wert auf Kontinuität der Leistungserbringung legt. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die CHEERIO. Sofern der AUFTRAGNEHMER der CHEERIO Mitarbeiter als Arbeitnehmer überlässt, sichert er zu, im Besitz aller dafür erforderlichen Genehmigungen zu sein und wird diese auf Verlangen vorlegen.

3.3 Die CHEERIO behält sich das Recht vor, die Produktionszeit in Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER zu verschieben.

3.4 Soweit der AUFTRAGNEHMER gegenüber der CHEERIO nach Vertrag oder Gesetz haftet, ist er verpflichtet, sich und sein Equipment gegen alle Risiken und im Hinblick auf alle Schäden (einschließlich Folge und Ausfallschäden) ausreichend zu versichern. Eine entsprechende LeistungsPolice ist auf Verlangen der CHEERIO vor Leistungserbringung vorzulegen.

Soweit die CHEERIO für die vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Leistungen entsprechend dem Vertrag eine Versicherung als Beistellung abschließt, obliegt es dem AUFTRAGNEHMER, auf Anforderung der CHEERIO bzw. des Versicherers alle für den Abschluss der beigestellten Versicherungen notwendigen Unterlagen vorzulegen bzw. notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sollte der AUFTRAGNEHMER einer etwaigen Aufforderung nicht nachkommen oder Versicherungsbedingungen nicht einhalten

und die Versicherung im Schadensfall aus diesem Grund keinen Versicherungsschutz gewähren, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

3.5 Der AUFTRAGNEHMER ist für die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln auf eigene Kosten verantwortlich, soweit seine Leistung betroffen ist.

3.6 Der AUFTRAGNEHMER trägt die Betriebs- und Wartungskosten für das von ihm verwendete Arbeitsmaterial, soweit das Material nicht von der CHEERIO beigestellt wird. Zum Einsatz kommende Betriebsmittel entsprechen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes. Die Betriebsmittel sind gem. den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung bzw. der DGUV Vorschrift 3 geprüft.

3.7 Soweit der AUFTRAGNEHMER an die CHEERIO als Leistung elektrische Betriebsmittel bzw. elektronische Ausrüstung für Maschinen und Anlagen zur Verfügung stellt, bestätigt er, dass diese den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) entsprechend beschaffen sind und die vorgeschriebenen Prüfungen – sofern erforderlich wiederkehrend – durchgeführt wurden. Die Prüfprotokolle werden für einen kurzfristigen Abruf vorgehalten.

3.8 Der AUFTRAGNEHMER wird eine Gefährdungsbeurteilung für die Produktion erstellen. Der AUFTRAGNEHMER wird der CHEERIO die Gefährdungsbeurteilung auf Verlangen vorlegen.

3.9 Die Abnahme erfolgt im Rahmen eines zeitlich abgestimmten Abnahmetermins. Die CHEERIO ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die Daten und Eigenschaften der Produktion – insbesondere technisch – nicht den Vereinbarungen entsprechen. Der AUFTRAGNEHMER wird durch die Abnahme nicht von seinen Nebenpflichten (Zulieferung von Drittverträgen, Unterlagen, Nachweisen etc.) befreit. Die Abnahme bedeutet keine Billigung der Produktion unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der AUFTRAGNEHMER haftet vielmehr weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und die vertraglich vereinbarte Auswertung der Produktion entstehen.

3.10 Die CHEERIO ist zur Verwertung der Produktion nicht verpflichtet.

3.11 Die CHEERIO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Verwertung aller der CHEERIO übertragenen Rechte den Namen des Vertragspartners zu nennen. Die CHEERIO wird dabei die berechtigten Interessen des Vertragspartners wahren.

## 4. Eigentum

Sämtliche vom AUFTRAGNEHMER für die Produktion erworbenen bzw. erstellten Materialien gehen mit Erwerb bzw. Erstellung dieser in das Eigentum der CHEERIO über. Eine gesonderte Vergütung ist hierfür nicht geschuldet.

## 5. Rechtsgarantie / Freistellung

5.1 Der AUFTRAGNEHMER überträgt auf die CHEERIO sämtliche im Zusammenhang mit der Herstellung der Produktion bzw. der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen bei ihm entstandenen, entstehenden und/oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere die im jeweiligen Vertrag und/oder entsprechenden Anlagen genannten, mit Entstehung bzw. mit Übertragung auf den AUFTRAGNEHMER zur ausschließlichen, frei übertragbaren, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Nutzung. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich insbesondere, die nach dieser Ziffer erforderlichen Rechte von den an der Leistungserbringung des AUFTRAGNEHMERS beteiligten Personen einzuholen.

- 5.2 Die CHEERIO ist berechtigt, alle genannten Rechte insbesondere auch zur Wahrnehmung zu übertragen und jedwede hieraus herrührenden Entgelte selbst in voller Höhe zu vereinnahmen.
- 5.3 Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die Garantie,
- dass die CHEERIO alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse, insbesondere alle zur Ausstrahlung, zur öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion oder zur Verbindung mit anderen Werken erforderlichen Rechte erwirbt und wird dies durch geeignete Unterlagen nachweisen (z.B. durch schriftliche Bestätigung der Rechteinhaber bzw. der an der Leistungserbringung beteiligten Personen bzgl. der Überlassung der Rechte),
  - dass diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen noch mit Rechten Dritter belastet sind noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt wurden,
  - dass weder bei der Herstellung oder Verbindung mit anderen Werken noch bei der Ausstrahlung, öffentlichen Zugänglichmachung oder sonstiger Auswertung der Produktion Rechte Dritter verletzt werden, die zu unmittelbaren oder mittelbaren Ansprüchen gegen die CHEERIO führen können, und
  - dass, soweit einschlägig, die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wird.
- 5.4 Der AUFTRAGNEHMER garantiert insbesondere, bezüglich aller im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehenden Arbeitnehmer die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER stellt die CHEERIO auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen aus einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG durch den AUFTRAGNEHMER oder einem von diesem eingesetzten Nach- oder Subunternehmer ergeben. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die CHEERIO unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Ansprüche eigener oder dritter Arbeitnehmer gegenüber dem AUFTRAGNEHMER aus dem MiLoG geltend gemacht werden, oder wenn gegen den AUFTRAGNEHMER ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 22 MiLoG eingeleitet worden ist.
- 5.5 Der AUFTRAGNEHMER stellt die CHEERIO von jedweden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, und zwar auf Wunsch der CHEERIO durch Zahlung in Geld (einschließlich etwaiger Rechtsanwaltskosten, welche der CHEERIO bei der Rechteverteidigung entstehen bzw. welche die CHEERIO mittelbar bei Rechtsverteidigung des beauftragenden Auswerter/Sendeunternehmens selbst in Rechnung gestellt werden). Sonstige Ansprüche der CHEERIO, z.B. aus einer etwaigen Garantieverletzung, bleiben unberührt.
- 5.6 Ein eventuell bestehendes gesetzliches Rückrufrecht wegen Nichtausübung hinsichtlich jedweder ausschließlicher Rechtseinräumung nach Maßgabe dieses Vertrages wird auf die Dauer von fünf (5) Jahren ausgeschlossen. Der AUFTRAGNEHMER wird weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte gegenüber der CHEERIO geltend machen.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Sofern vertraglich nichts Anderweitiges vereinbart ist, wird die Vergütung nach vertragsgemäßer Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie Erfüllung aller sonstigen Pflichten aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Abschluss des Vertrages fällig. Unabhängig von der einzelvertraglichen Vereinbarung wird die Vergütung nur nach entsprechender ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Reisekosten und Spesen sind, sofern nicht vertraglich ausdrücklich anderweitig vereinbart, vom AUFTRAGNEHMER selbst zu tragen.
- 6.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, nimmt der AUFTRAGNEHMER zur Kenntnis, dass die Vergütung dieses Vertrages gegebenenfalls der Quellenbesteuerung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Die CHEERIO ist daher verpflichtet, die Steuern in der gesetzlich bestimmten Höhe von der Vergütung einzubehalten und an das zuständige Finanzamt der Bundesrepublik Deutschland abzuführen. Falls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat des AUFTRAGNEHMERs ein Doppelbesteuerungsabkommen bestehen sollte, hat der AUFTRAGNEHMER die Möglichkeit, eine Freistellung von der Abzugssteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Die CHEERIO unterstützt den AUFTRAGNEHMER bei der Antragstellung wie folgt: Die CHEERIO wird dem AUFTRAGNEHMER die hierfür erforderlichen Formulare im Laufe der Vertragskorrespondenz zur Verfügung stellen. Der AUFTRAGNEHMER wird die ausgefüllten Formulare an die CHEERIO bzw. an einen von der CHEERIO benannten Ansprechpartner zurückschicken, welche(r) sie an das Bundesamt für Finanzen weiterleiten wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die CHEERIO trotz Antragstellung bis zum Erhalt der Freistellungs-Bestätigung vom Bundesamt für Finanzen verpflichtet ist, die auf die Summe einer Auszahlung anfallenden Steuern in der gesetzlich bestimmten Höhe an das zuständige Finanzamt abzuführen.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe des Titels der Produktion an: Cheerio Entertainment GmbH, Schanzenstr. 41, 51063 Köln. Die Zahlung erfolgt auf ein vom AUFTRAGNEHMER zu benennendes Konto.
- 7. Beendigung des Vertragsverhältnisses / Kündigung**
- 7.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
- 7.2 Liegt ein Dauerschuldverhältnis vor und ist eine feste Laufzeit nicht vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordentlich gekündigt werden.
- 7.3 Liegt ein Werkvertrag vor, kann die CHEERIO den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. In diesem Fall vergütet die CHEERIO alle bis dahin angefallenen Kosten auf Nachweis.
- 7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 8. Verschwiegenheit**
- 8.1 Die CHEERIO ist aufgrund vertraglicher Beziehungen mit dem sie beauftragenden Auswerter/Sendeunternehmen verpflichtet, strenge Vorgaben in Bezug auf Presseverlautbarungen und Geheimhaltung einzuhalten. Entsprechend steht dem AUFTRAGNEHMER keinerlei Recht zu öffentlichen Erklärungen jedweder Art, insbesondere zu Presseverlautbarungen über die nach diesem Vertrag vorgesehene Produktion zu. Der AUFTRAGNEHMER ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CHEERIO berechtigt Veröffentlichungen vorzunehmen. Der AUFTRAGNEHMER hat vorbezeichnete Pflichten verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, derer sich der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
- 8.2 Der AUFTRAGNEHMER darf Konzepte, Texte, Aufzeichnung sowie andere Unterlagen oder Teile davon, welche ihm im Rahmen der Produktion zugänglich gemacht werden, nur den an der Produktion Beteiligten zugänglich machen. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden und die inhaltlicher

und/oder personenbezogener Art sind, streng geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

- 8.3 Der AUFTRAGNEHMER erkennt an, dass die Bekanntgabe oder der Gebrauch von vertraulichen Informationen irreparablen Schaden verursachen kann, für den der Schadensersatz in Geld schwer zu beziffern sein kann. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich daher für jeden Fall eines Verstoßes gegen die unter den Ziffern 8.1 und 8.2 aufgeführten Vertraulichkeitsregelungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren genaue Höhe durch die CHEERIO in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der AUFTRAGNEHMER die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

## 9. Datenverwertung/-verarbeitung

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugänglich werdenden Informationen, insbesondere personenbezogenen Daten sowie Bild- und Tonmaterial unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die CHEERIO verarbeitet die Daten des AUFTRAGNEHMERS für Zwecke der zentralen Personal- und Vertragsabwicklung gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung innerhalb der ProSiebenSat.1 Media SE und leitet die Daten und Verträge gegebenenfalls an Dritte (z.B. den/das die CHEERIO jeweils beauftragende(n) Auswerter/Sendeunternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechts- und Steuerberater) weiter.

## 10. Haftungsbeschränkung

Die CHEERIO haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, in Fällen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.

Für sonstige Schäden, die auf einer Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung der CHEERIO selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die CHEERIO nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Bei der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten), haftet die CHEERIO auch in Fällen von einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der CHEERIO für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 11. Kooperation mit Dritten

- 11.1 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, das Verbot der Programmbeeinflussung und der Schleichwerbung nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten sowie selbst keine Produktplatzierung oder Ausstattung zu akquirieren, zu vereinbaren oder in die Produktion einzubinden. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich insbesondere es zu unterlassen, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Produktion auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass vorliegt. Der Hinweis hat sich auf die bloße Unterrichtung zu beschränken und jeder Werbewirkung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die CHEERIO zum sofortigen Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung.

- 11.2 Soweit der AUFTRAGNEHMER gegen die in vorstehender Ziffer 11.1 genannten Bestimmungen verstößt, hat die CHEERIO

Anspruch gegen den AUFTRAGNEHMER auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Werts des dem AUFTRAGNEHMER versprochenen oder vom AUFTRAGNEHMER entgegengenommenen geldwerten Vorteils. Verstößt der AUFTRAGNEHMER gegen die vorgenannten Bestimmungen und ergeht daraufhin gegen die CHEERIO bzw. den/das sie beauftragende(n) Auswerter/Sendeunternehmen von der den Landesmedienanstalten oder sonstigen zuständigen Behörden oder Gerichten wegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen ein Bußgeldbescheid oder ein auf Abschöpfung der Werbeerlöse lautender Bescheid, der bestandskräftig wird, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die CHEERIO von derartigen Bußgeldern und Abschöpfungen der Werbeerlöse einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Dies gilt sowohl für die CHEERIO direkt treffende Bußgelder, Abschöpfungen und Kosten, als auch für diesbezügliche Regressforderungen seitens der sie jeweils beauftragenden Auswerter/Sendeunternehmen. Weitergehende Ansprüche der CHEERIO bleiben unberührt.

- 11.3 Der AUFTRAGNEHMER hat die vorstehenden Pflichten auch seinen verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, derer sich der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.

## 12. Compliance-Klausel

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Er verpflichtet sich insbesondere, keine unlauteren Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. AUFTRAGNEHMER wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Anforderungen sicherzustellen und seine Mitarbeiter entsprechend anweisen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sind oder werden Teile bzw. einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile München (Landgericht München I). Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

- 13.3 Diese Bestimmungen sind abschließend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Cheerio Entertainment GmbH

Stand: 23. August 2022